

Bebauungsplan „Schützenplatz“

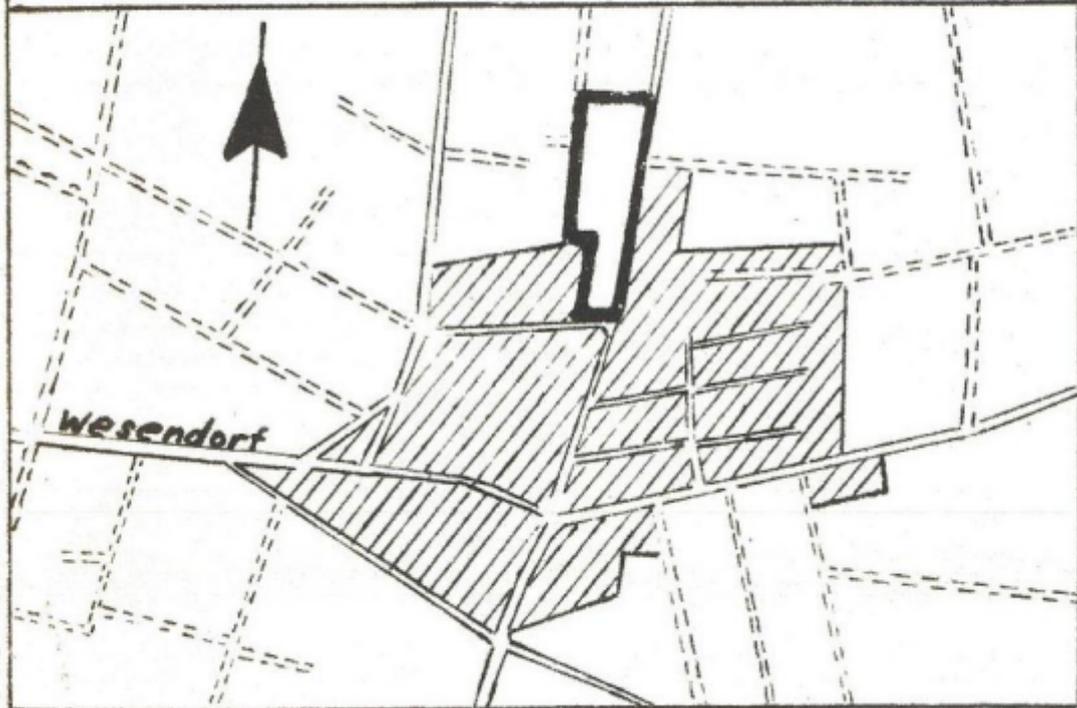
Wesendorf

Kreis Gifhorn

Flur 2

M. 1:1000

Übersicht 1:25000



Festsetzungen und Planzeichen

WA

Allgemeines Wohngebiet

Vorhandene Straßenbegrenzungslinie



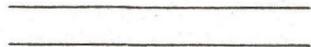
Vorgesehene Gebäudestellung

Gepante Straßenbegrenzungslinie



Vorhandene Gebäude

Vorhandene öffentl. Verkehrsflächen



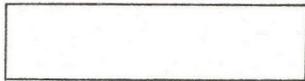
Mindestgröße der Baugrundst. 600qm

Gepante öffentl. Verkehrsflächen



Auf jedem Grundstück ist je WE ein Einstellplatz oder eine Garage zu erstellen.

Private Freiflächen



Ausnahme gemäß § 31,1 B Bau G halboffene Bauweise — Garage an der Grundstücksggr. — wenn es gemäß § 13,2 und 13,4. RGO unbedenklich ist.

0,4

Grundflächenzahl

0

Offene Bauweise

Für die Eintragung der planerischen Lagebedingungen gelten die eingetr. Maße und Zeichen. Soweit solche nicht angegeben sind, gilt die kartenmäßige Darstellung mit entsprechender graph. Genauigkeit.

II

Geschoßzahl



Gebiete mit verschiedenem Maß der baulichen Nutzung

I

I-gesch. Bauweise, bei der der Ausbau des Dachgesch. als Ausnahme gem § 31,1 B Bau G möglich ist, wenn für alle Wohnungen Abstell- u. Trockenräume vorhanden sind.



*Grenze des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes*



Parzellengrenze mit Vermarkung



Parzellengrenze ohne Vermarkung



Vorgeschlagene Parzellengrenze



Baulinie



Baugrenze



Vordere Baugrenze: Die Gebäude
sind so zu errichten, daß die Stra-
Benseite der Gebäude rechtwink-
lig zur seitlichen Grundstücksgren-
ze und mit der vorderen Ecke auf
der Baugrenze stehen.

Ausgearbeitet
im Auftrage und im Einvernehmen mit der
Gemeinde Wesendorf

Wolfsburg, den 13.7.1964


Dipl.-Ing. Ortsplaner

Öffentlich ausgelegt gemäß §2(6) des BBauG
in der Zeit vom 20.7.1964 bis zum 20.8.1964
auf Grund der Bekanntmachung vom 10.7.1964




Gemeindedirektor

Aufgestellt gem. §2(1) d. BBauG und als Satzung
gem. §10 d. BBauG u. §6 NGO vom Rat der
Gemeinde beschlossen am 24.10.64 und geändert durch Satzungs-

Wesendorf, den 26.10.64

beschlüsse v. 14. u. 15.10.1965



Bürgermeister




Gemeindedirektor

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken

Gifhorn, den 20. Juli 1966

Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:


Kreisoberbaurat

Die Baugestaltung im Plangebiet ist durch die „Orts-
satzung über besondere Anforderungen an die
Baugestaltung der Gemeinde Wesendorf Landkreis
Gifhorn“ vom 24. Okt. 1964 in der Fassung der
2. und 3. Änderung vom 23.7. und 15.10.1965
geregelt.

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23.6.60

Lüneburg, den 18. Nov. 1966

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: I 114 a (39) Gi 134/VII

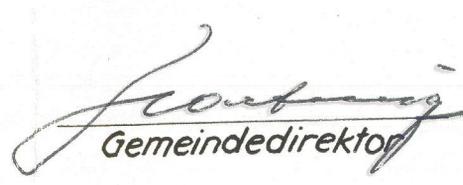


Auftrage:


Oberbaurat

Öffentlich ausgelegt gem. §12 d. BBauG auf Grund
der Bekanntmachung vom 14.7.66
mit Aushang vom 19.7.66 bis 25.7.66




Gemeindedirektor

*Es wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan auf einer
vermessungstechnisch einwandfreien Unterlage beruht.*

Wolfsburg, den 13.7.1964



Harro Gade

Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Straßenprofil

